

RS UVS Niederösterreich 2004/03/24 Senat-BN-02-0025

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.03.2004

Rechtssatz

Der Berufungswerber hat die Möglichkeit, den im erstbehördlichen Verfahren aufgetretenen Mangel der Verletzung des Parteiengehörs durch entsprechendes Vorbringen in seiner Berufung im Rechtsmittelverfahren uneingeschränkt geltend zu machen. Er hat schon dadurch keinen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erforderlich machenden Rechtsnachteil erlitten, weil er durch das anhängige Berufungsverfahren die im Verfahren vor der Bezirksverwaltungsbehörde versäumte Prozesshandlung im Berufungsverfahren setzen konnte.

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at